

# **Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat**

## **betreffend Risiko-Toleranz im Baselbieter Wald**

2019/677

vom 30. Juni 2021

### **1. Ausgangslage**

Am 17. Oktober 2019 reichte Peter Hartmann das Postulat «Risiko-Toleranz im Baselbieter Wald» ein, welches vom Landrat am 13. Februar 2020 überwiesen wurde. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert zu prüfen und berichten, welches Risiko im Wald toleriert werden kann und welche Massnahmen und allfällige Gesetzesänderungen erforderlich wären, damit die Bevölkerung in Eigenverantwortung entscheiden kann, ob sie kritische Waldabschnitte betreten soll oder nicht. Hintergrund ist die heute schon aufgrund massiver Trockenschäden stellenweise eingeschränkte Begehbarkeit des Erholungsgebiets Wald, was sich in Zukunft aufgrund weiterer zu erwartender Wetter-Extremereignisse noch verschärfen dürfte.

Der Regierungsrat bestätigt, dass das besonders trockene und heisse Jahr 2018 zu ausserordentlichen Trockenschäden in den regionalen Wäldern geführt hat. Besonders betroffen war der Hardwald. Der Regierungsrat beschränkt sich in seinem Bericht auf eine Auslegeordnung der Rechtslage, der Haftungssituation im Wald und eine Auflistung der laufenden Adaptionsmassnahmen zur Milderung der Auswirkung des Klimawandels auf den Wald.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer keiner generellen Bewirtschaftungspflicht unterliegen. Die vom Postulanten favorisierte Eigenverantwortung der erholungssuchenden Bevölkerung wird durch ein vom Bundesamt für Umwelt in Auftrag gegebenes Gutachten im Prinzip bestätigt. Es ist davon auszugehen, dass von Schaden betroffene Erholungssuchende bzw. deren Versicherungen den allfällig erlittenen Schaden eigenverantwortlich selbst tragen müssen. Nur gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen namentlich bezüglich der Verkehrssicherungspflicht werden besondere Sorgfaltspflichten, insbesondere zu Lasten der Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, vorgesehen.

Die Massnahmen des Kantons im Umgang mit dem Klimawandel und dessen Auswirkungen auf den Wald umfassen grob gesehen vier Stossrichtungen:

1) Adaptionsmassnahmen Wald in Bezug auf den Klimawandel: Dabei geht es um Naturverjüngung und Reduktion der Mortalitätsverluste im Wald, Ausscheidung und Pflege geeigneter Samenerte- und Generhaltungsbestände, Beiträge an Wildschutz- und Wildregulierungsmassnahmen, Beiträge an die Optimierung bodengebundener Erschliessung. Diese und weitere Massnahmen wurden im Zusammenhang mit der Ausgabenbewilligung für die Waldpflege im Klimawandel für die Jahre 2020–2023 ([2020/200](#)) vom Landrat beschlossen.

2) Sensibilisierung der Bevölkerung: Gefördert werden Anlässe für Bevölkerung und Schulen (Waldtage, Internationaler Tag des Waldes, Waldmobil etc.), waldpädagogische Angebote und das Verbreiten von Informationen zum Thema.

3) Prävention und Bewältigung der Schadenereignisse: Aktuell läuft ein Projekt zur Überarbeitung des bestehenden Waldschadenhandbuchs. Themenschwerpunkte bilden die Aspekte der Prävention/Frühwarnung und die Rolle der kommunalen und kantonalen Krisenorganisationen.

4) Leitbild für den Wald beider Basel (Waldpolitik 2050): Mit dem Ende letzten Jahres gestarteten partizipativen Prozess zur Überarbeitung des Leitbilds Wald sollen zukünftige Ansprüche und Bedürfnisse eruiert und die öffentlichen Ziele für den Wald der Zukunft formuliert werden.

Der Regierungsrat kommt insgesamt zum Schluss, dass Gesetzänderungen weder erforderlich noch wünschbar sind und bittet den Landrat, das Postulat abzuschreiben.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission befasste sich mit der Vorlage an ihrer Sitzung vom 28. Mai 2021 im Beisein von Ueli Meier, Leiter Amt für Wald beider Basel, Regierungsrat Thomas Weber und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommissionsmitglieder waren mit den Ausführungen in der Vorlage einverstanden und anerkannten die Schlussfolgerung des Regierungsrats, wonach bei Waldbesuchen grundsätzlich das Prinzip der Eigenverantwortung gelten solle. Die Kommission ging ebenfalls einig mit der Einschätzung, dass ein gesetzlicher Anpassungsbedarf nicht nötig sei. Einige Mitglieder waren dennoch überrascht, dass man sich auf einem simplen Waldspaziergang unversehens im juristischen Dickicht wiederfinden kann.

#### *– Haftung und Risiko*

Die extreme Trockenheit im Jahr 2018 führte in der Folgezeit zu einer für den Kanton ungewohnten Situation, da sich aufgrund grossflächigen Absterbens des Baumbestands (v.a. der Buchen) insbesondere im Hardwald die zuständigen Gemeinden Birsfelden und Muttenz entschlossen, für eines der bestbesuchten Naherholungsgebiete im Kanton ein Begehungsverbot anzuordnen.. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die Haftungsfrage. Grundsätzlich haben Einwohnergemeinde und Kanton für Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung zu sorgen. Geschieht dies nicht in ausreichendem Masse, lässt sich im Schadensfall gegen sie klagen – so auch im Wald. Die Haftung sei jedoch stets im Kontext zum tatsächlichen Risiko zu beurteilen und ausserdem eine Frage der Zumutbarkeit, stellte die Direktion klar. Sollen Försterinnen und Förster täglich den Wald nach morschen Ästen durchkämmen? Oder reicht ein Kontrollgang einmal im Jahr? Der Ebenrain-Vertreter gab zu bedenken, dass Waldgängerinnen und Waldgänger damit rechnen müssen, auf ihren Streifzügen mit der Natur in all ihren Ausprägungen – wozu auch herunterfallendes Holz gehört – Bekanntschaft zu machen. Mit anderen Worten: Wer sich in ein abgelegenes, verwünschtes Waldstück begibt, nimmt eigenverantwortlich ein erhöhtes Risiko in Kauf. Deshalb ziehe ein sichtbar naturbelassenes Waldstück eine geringere Haftung nach sich als ein ausgeschilderter Wanderweg, ein gestaltetes Picknickgelände im Wald oder ein Vita Parcours. Auf Letzteren ergibt sich – auch aufgrund der erhöhten Nutzung – eine gesteigerte Erwartungshaltung und die Grundeigentümer stehen in der Unterhalts- und Überwachungspflicht.

#### *– Der Wald steht allen offen*

Ein Kommissionsmitglied stellte mit Blick auf die (vorübergehende) Situation im Hardwald den Sinn von Pauschalverboten im Wald in Frage und fragte, wie gerechtfertigt diese seien. Die wichtigste Botschaft des Regierungsrats lautet, dass die Leute im Wald willkommen sind und Waldbesuche generell begrüsst werden. Waldeigentümer müssen den Zutritt auf das Grundeigen-

tum grundsätzlich dulden. Man dürfte laut Direktion grösste Schwierigkeit haben, einen Waldgang – auch einen untersagten – mit einer Busse zu ahnden. ZGB Art. 699 hält fest, dass «das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet» ist, «soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden». Signalisiert sind zudem nur die offiziellen Zugänge. Wer einen anderen Weg einschlägt, muss von dem Verbot nichts gewusst haben – und ist somit auch nicht zu belangen. Eine Sperrung des Hardwalds macht für den Ebenrain-Vertreter deshalb nur bedingt Sinn. Sinnvoller wäre ein Warnhinweis auf tote Bäume und morsche Äste. Die Gemeinde steht laut dem Ebenrain-Vertreter vor allem in der moralischen Verantwortung, die sie mit einem Verbot abtritt und dann immerhin darauf verweisen kann, dass sie vor der Gefahr gewarnt habe. Allerdings führt ein entsprechender Gefahrenhinweis wiederum zum Dilemma, dass dadurch die Haftungsfrage mehr Gewicht erhält. Wird eine Gefahr erkannt, sie aber nicht beseitigt oder sie zumindest nicht klar ersichtlich gemacht, ist die Beschilderung alleine nicht ausreichend, um den Grundeigentümer aus der Verantwortung zu entlassen. In dem Fall muss die Gefahr, falls zumutbar, beseitigt werden.

Die Direktion möchte dagegen vermehrt auf Aufklärung setzen. Wie bereits im Rahmen der Behandlung der Ausgabenbewilligung für die [Waldpflege im Klimawandel](#) 2020-2023 ausgeführt, soll in den kommenden Jahren insbesondere das waldpädagogische Angebot stärker ausgebaut werden. Dies trage dazu bei, dass die Bevölkerung die realen Gefahren des Waldes (wozu auch Zecken und Pilze gehören) besser einzuschätzen lernt.

Ein Mitglied fragte, ob der ungehinderte Zugang gemäss ZGB aufgrund des hohen Begehungsdrucks im Wald nicht eine Einschränkung erfahren müsse. In der Tat, so der Ebenrain-Vertreter, sei der ZGB-Artikel gleich alt wie das älteste Waldgesetz, nämlich bald 150 Jahre alt. Grundsätzlich sei die freie Zugänglichkeit eine wertvolle Errungenschaft, während man in ausländischen Wäldern viel schneller an Grenzen stosse. Im 19. Jahrhundert hatte der Wald jedoch noch eine andere Funktion, während er heute eine beliebte Adresse für freizeitliche und sportliche Aktivitäten geworden sei. Man könne sich deshalb überlegen, ob es eine neue Interpretation des Artikels brauche und ob unter «Betreten» wirklich sämtliche Bewegungen, inklusive mit Hufen und Rädern, gemeint sein sollen. Diese grundsätzliche Offenheit des Waldes, so die Direktion, müsse in den nächsten Jahren zur Diskussion stehen.

### **3. Beschluss der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission**

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission schreibt das Postulat mit 13:0 Stimmen ab.

30.06.2021 / mko

#### **Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission**

Christof Hiltmann, Präsident